



Das Land
Steiermark

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT HARTBERG-FÜRSTENFELD

Sicherheitsreferat

GZ: 11.0-183/2017-4

Ggst.: *Doppelkolbenracing Hartberg,
„Frühschoppen mit Oldtimertreffen“ am 30.04.2017;*
Verkehrsmaßnahmen

Verkehrswesen

Bearbeiter: Sabine Gschiel-Richter
Tel.: 03332/606-130
Fax: 03332/606-550
E-Mail: bhhf@stmk.gv.at
Homepage: www.bh-hartberg-fuerstenfeld.steiermark.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen
20.03.2017

VERORDNUNG

Auf Grund der §§ 43 Abs. 1 lit. b und 94b Abs. 1 lit. b der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO in der derzeit geltenden Fassung, werden aus Anlass des **am 30.04.2017 stattfindenden „Frühschoppens mit Oldtimertreffen“ im Gemeindegebiet Feistritztal** folgende Verkehrsmaßnahmen verfügt:

- 1. Das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 50 km/h ist in beiden Fahrrichtungen auf der L 403, Feistritztalstraße, im Bereich von StrKm. 3,125 bis StrKm. 3,325 verboten (§52 Ziff. 10a StVO und § 52 Ziff. 11 StVO).*
- 2. Das Überholen mehrspuriger Kraftfahrzeuge ist in beiden Fahrrichtungen auf der L 403, Feistritztalstraße, im Bereich von Strkm. 3,125 bis StrKm. 3,325 verboten (§ 52 Ziff. 4a StVO und § 52 Ziff. 11 StVO).*
- 3. Das Befahren des Parallelfeldweges ab der Einmündung Feldweg bis zur L 403, Feistritztalstraße, ist nur in Fahrrichtung Gersdorf zulässig (§ 53 Ziff. 10 StVO und § 52 Ziff. 2 StVO).*

Kundmachung

Die Verordnung ist gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 durch die in den Ziff. 1. bis 3. in Klammer angeführten Straßenverkehrszeichen entsprechend den Bestimmungen der StVO (§§ 48 bis 54) sowie der Straßenverkehrszeichen-Verordnung kundzumachen und tritt mit deren Anbringung in Kraft.

Ist die Verkehrsbeschränkung im Bereich der Einmündung einer Straße gelegen, so sind die im Kreuzungsbereich wirksamen Verkehrsanordnungen im Zuge der einmündenden Straße mit einer Zusatztafel mit einem in beide Richtungen weisenden schwarzen Pfeil anzuzeigen.

Diese Verordnung gilt am 30.04.2017 in der Zeit von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr.

Der Bezirkshauptmann:

i.V.

Sabine Gschiel-Richter

Ergeht an:

1. **Den Verein Doppelkolbenracing Hartberg, z. H. Herrn Obmann Stefan Bressnig**, 8221 Feistritztal, Illensdorf 46, gg. RSb,
 - mit dem Auftrag, den jeweiligen Ort und den Zeitpunkt der Aufstellung und Entfernung der verfügbaren Verkehrszeichen und -einrichtungen in einem Vermerk festzuhalten und über Aufforderung anher bekanntzugeben,
 - sowie die Kosten **über € 18,20** (Stempelgebühr € 14,30 für den Antrag v. 10.03.2017 und € 3,90 für die Beilage) **binnen 14 Tagen zur Einzahlung** zu bringen;

<ul style="list-style-type: none">○ Bankverbindung der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld: IBAN AT312081518200180000 bei der Steiermärkischen Bank und Sparkassen AG. Beim Verwendungszweck ist unbedingt die GZ. (siehe Seite 1) anzuführen, damit die Einzahlung zugeordnet werden kann!
--

2. die **Gemeinde in 8221 Feistritztal**, mit dem Hinweis, dass für Geschwindigkeitsbeschränkungen sowie Halte- und Parkverbote auf Gemeindestraßen die Gemeinde zuständig ist, per E-Mail;
3. die **Baubezirksleitung Oststeiermark, Referat für Straßenbau**, im Hause, zur Kenntnis, per E-Mail;
4. die **Abteilung 16, FASD, Regionalleitung Hartberg**, zur Kenntnis, per E-Mail;
5. die **Straßenmeisterei Hartberg**, zur Kenntnis, per E-Mail;
6. die **Polizeiinspektion in 8224 Kaindorf**, mit dem Auftrag, die Einhaltung der gegenständlichen Verordnung zu überprüfen und gegebenenfalls durch Anweisung diese herbeizuführen, per E-Mail.

angeschlagen am 20.03.17 

abgenommen am

8230 Hartberg, Rochusplatz 2 • DVR 0077941 • UID ATU37001007

Parteienverkehr: Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.30 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung
Bankverbindung: Kto-Nr.: 18200-180000 bei der Steiermärkischen Bank und Sparkassen AG, BLZ 20815
IBAN: AT31 20815 18200180000, BIC: STSPAT2GXXX